

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Baumgarten“
in der Stadt Melle, Ortsteil Gesmold

bearbeitet für:

TimCon GmbH & Co. KG

Piesberger Straße 2A

49090 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/OS

Tel. 05406/7040

E-Mail: info@bio-consult-os.de

www.bio-consult-os.de

M. Sc. Nadja Hofmann

07. Februar 2022

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
4	Planung und Wirkfaktoren.....	9
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	10
5.1	Vögel.....	10
5.2	Fledermäuse.....	11
5.3	Amphibien	11
5.4	Reptilien	11
5.5	Weitere Artengruppen	11
6	Artenschutzrechtliche Bewertung	12
7	Empfehlungen für die Bauleitplanung	14
8	Zusammenfassung.....	15
9	Literatur.....	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Melle plant die 3. Änderung des Bebauungsplans „Baumgarten“. Der ca. 3.610 m² große Änderungsbereich liegt innerhalb der engeren Ortslage von Melle-Gesmold. Im Änderungsbereich ist bereits durch den Ursprungsbebauungsplan ein Mischgebiet ausgewiesen worden. Für die vom Investor geplante Errichtung einer Wohnanlage mit Tagespflege wird insbesondere eine Veränderung der überbaubaren Bereiche sowie eine Vergrößerung vom Maß der baulichen Nutzung erforderlich.

Für das im Süden bereits vorhandene Gebäude sind derzeit keine erheblichen baulichen Veränderungen geplant.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld hinsichtlich der Vorkommen und möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten untersucht werden.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von der TimCon GmbH & Co. KG mit einer Artenschutzprüfung/Relevanzprüfung beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung/Relevanzprüfung vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 25. Juni 2021 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich in der Stadt Melle im Ortskern von Gesmold (Abb. 1). Der ca. 3.610 m² große Änderungsbereich liegt innerhalb der engeren Ortslage von Melle-Gesmold, unmittelbar nördlich der Gesmolder Straße und unmittelbar westlich der Straße „von-Ameluxen-Weg“ (Abb. 2).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (Kartenquelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)



Abb. 2: Luftbild des Änderungsbereichs „Baumgarten“ (Quelle des Luftbildes: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)

Das Areal ist teilweise bebaut. Es handelt sich um ein ehemaliges Hofgebäude mit PKW-Stellplätzen und kleinen Grünflächen um das Gebäude, welches aktuell als Wohnhaus genutzt wird (Abb. 3). Die übrige Fläche stellt sich als weitgehend artenarme Grünlandfläche dar (Abb. 3-4). Neben Gräserarten wie Weidelgras (*Lolium perenne* agg.) und Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis* agg.) kommen neben anderen auch Kräuter wie Löwenzahn (*Taraxacum off.* agg.), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Große Brennnessel (*Urtica dioica*) vor. Das Grünland wird mehrmals im Jahr gemäht.



Abb. 3: Blick auf das bestehende Gebäude (rechts im Bild) und die Grünlandfläche in Richtung Südost. Standort der Aufnahme ist die Zufahrt an der Gesmolder Str. zu dem Mehrfamilienhaus.



Abb. 4: Blick auf den Änderungsbereich von der Gesmolder Str. in Richtung Nordost

Im weiteren Umfeld finden sich vorwiegend Ein- und Mehrfamilienhäuser (Abb. 2) sowie kleinere Gewerbebetriebe. Die Gärten der Wohnhäuser sind überwiegend intensiv gepflegt; im Umfeld findet sich eine kleine Obstbaumwiese (östlich des von-Amelunxen-Wegs) sowie älterer Baumbestand nordwestlich des Änderungsbereichs. Eine stärkere Platane (*Platanus x acerifolia*) befindet sich westlich des Änderungsbereichs.

4 Planung und Wirkfaktoren

Im Änderungsbereich ist die Errichtung einer Wohnanlage mit Tagespflege geplant. Um dieses Bauvorhaben realisieren zu können, ist eine Änderung des B-Plans „Baumgarten“ erforderlich, da u.a. die überbaubaren Grundstücksflächen ausgeweitet werden müssen.

Im rechtswirksamen B-Plan „Baumgarten“ ist der Änderungsbereich als Mischgebiet (MI) festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen relativ eng begrenzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt bislang 0,4, die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,7. Zulässig wären Gebäude als Einzel- und Doppelhäuser (ED) mit maximal 2 Vollgeschossen (II) in offener Bauweise (o).

Das vorliegende Gutachten bezieht sich insbesondere auf die Überplanung der Grünlandfläche mit der Option einer späteren Bebauung.

Die überplante Fläche ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung als Mähwiese und insbesondere durch umliegende Bebauung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bereits erheblich vorbelastet. Durch die Planung sind folgende Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es durch Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Fortpflanzungsphase kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten zerstört oder Jungtiere getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es kommt zu einer Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (Veränderungen des Bodens, der hydrologischen Verhältnisse, des Kleinklimas sowie der Vegetations- und Biotopstrukturen). Durch die Bebauung kommt es zur Versiegelung eines Lebensraums.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die vermehrte Anwesenheit von Menschen kann zur Beunruhigung von Arten und damit zur Meidung der Flächen führen.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das planungsrelevante Umfeld des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen.

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Bei einer Begehung am 22.11.2021 wurden das gesamte Plangebiet und das angrenzende Umfeld auf Eignung als Lebensraum für verschiedene Artengruppen untersucht (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat). Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht dem Anspruch einer systematischen Kartierung genügt, aber Grundlagen liefern kann.

5.1 Vögel

Im Plangebiet und angrenzend konnten während der Begehung die in Tabelle 1 dargestellten Vogelarten erfasst werden.

Tab. 1: Während einer Begehung am 22.11.2021 festgestellte Vogelarten

Artname	Wissenschaftl. Name	Bemerkung	§	Rote Liste		
				NI 2015	TL W 2015	D 2020
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	im Umfeld				
Elster	<i>Pica pica</i>	im Umfeld				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	im Umfeld				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	im Umfeld				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	im Umfeld				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	im Umfeld				
Amsel	<i>Turdus merula</i>					
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	im Umfeld		V	V	
Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY et al. 2020) D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TL W = Tiefland-West V = Vorwarnliste §: S = streng geschützte Art nach BNatSchG						

Ein Vorkommen von weiteren Arten im Gebiet ist sehr wahrscheinlich. Größtenteils dürfte es sich um Ubiquisten und damit ungefährdete Arten handeln.

Eine Abfrage bei der ortsansässigen Stiftung für Ornithologie und Naturschutz (SON) ergab keine vorhandenen Daten für das direkte Plangebiet oder die nähere Umgebung.

Bewertung

Das Grünland selber hat aufgrund seiner Lage und Größe eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Vogelarten. Als Fortpflanzungsstätte kommt es aufgrund seiner Größe und Ausstattung für keine Vogelart in Betracht, als Nahrungshabitat besitzt es einen gewissen aber keinen hohen Wert.

Ggf. können Gebäudebrüter am ehemaligen Hofgebäude oder den kleinen Nebengebäuden Brutmöglichkeiten finden. Sind hier Änderungen geplant muss der Artenschutz berücksichtigt werden.

Das Umfeld besitzt für Baum-, Gebüsch-, Gebäude- oder Höhlenbrüter ein Lebensraumpotenzial als

Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat. Neben ungefährdeten Arten kommen auch gefährdete Arten wie Haussperlinge in dem näheren Umfeld vor.

Da weder Brut- noch essenzielle Nahrungsstätten durch die Planungen zerstört werden, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Vorkommen zu rechnen. Begrüßenswert wäre eine Fassadenbegrünung und die Anbringung von Nisthilfen an den neuen Gebäuden, dies würde u. a. dem Haussperling Lebensraum verschaffen. Auch die Anlage von Heckenstrukturen mit heimischen Gehölzen wie Hainbuche oder Liguster ist für diese Art wünschenswert.

5.2 Fledermäuse

Mit Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet ist zu rechnen. In Nischen und Spalten von bestehenden Gebäuden und in Baumhöhlen und -spalten im Umfeld des Plangebiets können Arten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden. Der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus wird in der kontinentalen biogeografischen Region als günstig eingestuft. Darüber hinaus ist das Vorkommen weiterer Arten möglich.

Aufgrund der Ausstattung dürfte das Plangebiet selber kein essenzielles Nahrungshabitat sein. Nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass das ehemalige Hofgebäude Nischen für Fledermäuse besitzt. Sollten hier spätere Baumaßnahmen geplant sein, muss der Artenschutz berücksichtigt werden. Auf dem Grünland sind keine Fortpflanzungsstätten betroffen.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Artengruppe Fledermäuse ist nicht zu rechnen.

5.3 Amphibien

Im Plangebiet wie auch im näheren Umfeld sind keine potenziellen Laichgewässer für Amphibien vorhanden. Auch als Landlebensraum ist die Fläche aufgrund der Lage und Ausstattung nicht gut geeignet.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Artengruppe der Amphibien ist nicht zu rechnen.

5.4 Reptilien

Vorkommen von Reptilien, wie z.B. der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), sind mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Auch im restlichen UG finden sich keine Biotoptypen oder Strukturen, die ein Vorkommen von Reptilien erwarten lassen.

5.5 Weitere Artengruppen

Hinweise auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Tierarten anderer Artengruppen liegen nicht vor.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Tierarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung oder Verletzung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auf dem Grünland im Plangebiet nicht zu erwarten, als Nahrungshabitat für Vogelarten besitzt der Bereich allerdings einen gewissen Wert. Die potenziell betroffenen Arten finden im Umfeld jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten und verlassen bei Störung die Fläche. Mit einer Betroffenheit des Verbotstatbestands „Tötung oder Verletzung“ ist somit nicht zu rechnen.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Im Plangebiet sowie im näheren Umfeld sind nur Vorkommen von störungstoleranten Arten zu erwarten. Es ist unwahrscheinlich, dass es durch eine Bautätigkeit zur Aufgabe von Vogelbruten in den benachbarten Gärten oder an den Häusern kommt. Eine lokale Population einer Art ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht betroffen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Durch die Planungen werden auf der Grünlandfläche keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europarechtlich geschützten Tieren entnommen, beschädigt oder zerstört.

Sind Änderungen an den vorhandenen Gebäuden geplant muss der Artenschutz berücksichtigt werden. Hier muss im Vorfeld der Maßnahme überprüft werden, ob an dem Haus Fledermäuse leben um dies ggf. bei der Renovierung zu berücksichtigen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

7 Empfehlungen für die Bauleitplanung

Angesichts von Artensterben und Klimawandel sollte auch in Wohngebieten auf eine nachhaltige Gestaltung geachtet werden. Nachfolgend Empfehlungen, die positiv auf unsere Artenvielfalt wirken:

- Viele Anregungen zu Integration des Artenschutzes an Wohnhäusern können anschaulich im und am „Artenschutzhaus“ der Stiftung Ornithologie und Naturschutz in Melle erlebt werden. Getreu dem Motto „Aus der Praxis für die Praxis“ können sich hier Architekten, Handwerker, Hausbesitzer und alle Interessierten über Artenschutzmöglichkeiten am Haus informieren. Ein Flyer mit Infos kann unter kontakt@son-net.de angefordert werden. Unter dieser Adresse können zudem auch Besichtigungstermine für Gruppen bis ca. 10 Personen vereinbart werden.
- Gründächer und auch Fassadenbegrünung tragen neben ihrer allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserung auch zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere bei. Die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort kann so minimiert werden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).
- Gärtnerisch genutzte Bereiche bergen großes Potenzial für die biologische Vielfalt. Naturnahe Grünflächen mit heimischen krautigen Pflanzen und standortheimischen Gehölzen bringen Farbe und Vielfalt auf das Gelände und tragen so auch zu einem angenehmen Wohnklima bei.
- Für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen sowie von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen und für Straßenraumbelichtungen sollten ausschließlich Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer) genutzt werden, um ein Anlocken von nachtaktiven Arten aus der Umgebung zu vermeiden. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung von Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (s. a. HELD et al. 2013).
- Zur Vermeidung von Vogelanflug lassen sich unterschiedliche Vorkehrungen treffen (vergl. HERKENRATH et al. 2016). Auf transparente Gebäudeecken und auf freistehendes Glas (Windschutz, Lärmschutzwand, Wartehäuschen) sollte verzichtet werden. Alternativen liegen im Einsatz von geripptem, geriffeltem, mattiertem, sandgestrahltem, geätztem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeitetem bzw. bedrucktem Glas¹.

¹ <https://www.baunetzwissen.de/glas/fachwissen/glasbearbeitung/vogelschlag-an-verglasungen-verhindern-5290907> (aufgerufen am 15.01.2019)

8 Zusammenfassung

Die Stadt Melle plant die 2. Änderung des Bebauungsplans „Baumgarten“. Im Änderungsbereich ist die Errichtung einer Wohnanlage mit Tagespflege geplant. Der ca. 3.610 m² große Änderungsbereich liegt innerhalb der engeren Ortslage von Melle-Gesbold. Ein Teil der Fläche ist bereits bebaut, der übrige Bereich wird als Grünland genutzt.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von der TimCon GmbH & Co. KG mit einer Artenschutzprüfung/Relevanzprüfung beauftragt.

Bei einer Begehung im November 2021 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht und bewertet. Im Umfeld sind Vorkommen von überwiegend häufigen und ungefährdeten Vogelarten festgestellt worden, aber auch Vorkommen der gefährdeten Art Haussperling. Mit Vorkommen weiterer vor allem häufiger Arten ist zu rechnen. Das Plangebiet hat aufgrund seiner Ausstattung und Lage eine mittlere bis geringe Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten.

Durch den Bau einer Wohnanlage auf der Grünlandfläche werden voraussichtlich keine Fortpflanzungstätten zerstört und es wird kein essenzielles Nahrungshabitat einer Art durch die Änderungen überplant.

Durch die Planung ist nicht mit Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG zu rechnen.

Um dem Artenschutz auch im dörflichen Bereich zu fördern, werden Empfehlungen zur nachhaltigen Gestaltung der Planungen aufgeführt.

9 Literatur

- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (DBU) (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (Hrsg.)(2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.
- HERKENRATH, P., B. FELS & M. JÖBGES (2016): Vogelschlag an Glasfronten: Was passiert beim LANUV. Natur in NRW 2/2016 pp 32 - 33
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Umweltkarten Niedersachsen. Hannover. Abruf unter www.umweltkarten-niedersachsen.de
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.